

Schriften zum Europäischen Recht

---

Band 30

# Grundgesetz und Europarecht als Elemente Europäischen Verfassungsrechts

Von

Alexander Schmitt Glaeser LL.M.



Duncker & Humblot · Berlin

**ALEXANDER SCHMITT GLAESER**

**Grundgesetz und Europarecht  
als Elemente Europäischen Verfassungsrechts**

# **Schriften zum Europäischen Recht**

Herausgegeben von  
**Siegfried Magiera und Detlef Merten**

**Band 30**

# **Grundgesetz und Europarecht als Elemente Europäischen Verfassungsrechts**

**Von**

**Alexander Schmitt Glaeser LL.M.**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Schmitt Glaeser, Alexander:**

Grundgesetz und Europarecht als Elemente europäischen  
Verfassungsrechts / von Alexander Schmitt Glaeser. – Berlin :  
Duncker und Humblot, 1996

(Schriften zum europäischen Recht ; Bd. 30)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1995/96

ISBN 3-428-08857-3

NE: GT

D 188

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0937-6305

ISBN 3-428-08857-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

*Für Barbara*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1995/96 vom Fachbereich Recht der Freien Universität Berlin als Promotion angenommen.

An erster Stelle möchte ich meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Randelzhofer, danken, dessen Anleitung und Vorbild mir gerade in den schwierigsten Phasen der Promotion Unterstützung gab. Vor allem bin ich ihm außerordentlich dankbar für die Freiheit und Zeit, die er mir für meine Arbeit an diesem Buch reichlich einräumte. Herrn Prof. Dr. Helmut Lecheler danke ich für die Zweitbegutachtung der Dissertation. Daneben danke ich auch meinen Kollegen am Lehrstuhl, dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Dr. Oliver Dörr, LL.M. und dem Regierungsrat Herrn Carsten Hahn, deren vorbereitende Thesenpapiere und Diskussionsbeiträge für die Kommentierung des Art. 24 Abs. 1 GG im Grundgesetzkommentar Maunz/Dürig meine Überlegungen auf vielfältige Weise gefördert haben.

Den Mitgliedern des Forums für Methodenfragen an der FU Berlin danke ich für mancherlei Ideen und Perspektiven, die sie mir innerhalb und außerhalb der Diskussionsveranstaltungen eröffnet haben. Besonders hervorheben möchte ich dabei Herrn Dr. Martin Nettesheim, dessen Verständnis der europäischen Ordnung mir immer wieder Anlaß gab, die eigene Konzeption zu überdenken.

Auch außerhalb des Lehrstuhls wurde mir Unterstützung zuteil; vor allem durch Frau Dr. Barbara Gößwein und durch meine Freunde, den Richter am Verwaltungsgericht Herrn Dr. Günter Burmeister und den wissenschaftlichen Mitarbeiter Herrn Christoph Gößwein, die die Mühe auf sich nahmen, die Arbeit in Abschnitten und Entwürfen zu lesen und die mir immer wieder halfen, an das Thema neu heranzutreten.

Ich habe mich bemüht, die Grundlagen, auf denen meine Ausführungen beruhen gewissenhaft aufzuzeigen. Aber das Beste, was man von anderen empfangen hat, läßt sich nicht in Fundstellen nachweisen. An erster Stelle möchte ich meinen Eltern für ihre Zuversicht, Geduld und Unterstützung danken. Mein Dank gilt Herrn Prof. Dr. Häberle für vielfältigen Rat und Herrn Prof. Dr. Rudolf Streinz, der mir vor allem in der Anfangsphase half, die Konzeption der Abhandlung zu entwickeln, und der mir auch in späteren Phasen oft mit wichtigen Hinweisen zur Seite stand. Last but not least geht mein Dank an Herrn Prof.

Michael Reisman, der mir während meiner Studien in Yale neue Perspektiven eröffnet hat.

Ich gedenke Herrn Prof. Dr. Eberhard Grabitz, dessen Vorlesung ich kurz vor seinem Tod im Jahre 1992 noch besuchen durfte.

Berlin, 1. März 1996

*Alexander Schmitt Glaeser*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	17
<i>1. Teil</i>	
<b>Natur der Rechtsgrundlage der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union</b>	23
<b>A. Die Gemeinschaftsverträge als völkerrechtliche Vereinbarungen</b>	23
<b>B. Die Europäische Union als Staatenbund</b>	25
I. Erste Weichenstellung	25
II. Historische Vorbilder	27
III. Die Durchgriffswirkung von Exekutivakten des Bundes	28
IV. Die Durchgriffswirkung von Verordnungen	30
V. Die Souveränität der Mitgliedstaaten	32
VI. Folgerungen für die Einordnung der Europäischen Union	39
1. Zum Austrittsrecht	41
2. Die Eigenfinanzierung	42
3. Zur praktischen Bedeutung des Gemeinschaftsrechts	43
VII. Ergebnis	43
<b>C. Das Recht der Gemeinschaften als „Verfassung“</b>	48
I. Verfassungsprinzipien in den Verträgen	49
II. Problematik des Verfassungsbegriffs	50
<i>2. Teil</i>	
<b>Die „Verfassung“ der BR Deutschland als Mitglied der Europäischen Union</b>	55
<b>A. Erste Schlußfolgerungen aus der Natur der Rechtsgrundlagen der EU</b>	55
<b>B. Die Grenzen der „Übertragung“ von Hoheitsrechten</b>	58
I. Die Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 24 Abs. 1 GG im Kontext der Gesamtverfassung	58
1. Die Grenzen der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union	59

a) Die Grenzen des Art. 24 Abs. 1 GG .....	59
b) Konsequenzen für die Auslegung des Art. 23 Abs. 1 S. 2 und 3 GG .....	69
2. Schlußfolgerungen für die „Grenzen des Art. 23 Abs. 1 GG“ .....	72
a) Strukturelle Kongruenz .....	72
b) Skizzierung des zulässigen Abwägungsendzustandes .....	79
II. Zusammenfassung .....	86
<b>C. Die Ausübung von Hoheitsrechten ultra vires .....</b>	<b>88</b>
<b>D. Die Ausübung von Hoheitsrechten innerhalb der Ermächtigung der Verträge .....</b>	<b>92</b>
I. Die Kontrolle gemeinschaftlich nicht determinierter nationaler Durchführung .....	95
II. Die Kontrolle des gemeinschaftlichen Sekundäraktes .....	95
1. Die „neue“ Hypothekentheorie .....	96
2. Eigener Ansatz .....	100
3. Maßstäbe .....	105
III. Die Verfassungsbindung der nationalen Vertreter im Rat .....	110
<b>E. Zusammenfassung .....</b>	<b>112</b>
 <i>3. Teil</i> 	
<b>Die Union als Gemeinschaft von Verfassungsstaaten</b>	<b>117</b>
<b>A. Problemstellung .....</b>	<b>117</b>
<b>B. Zur unmittelbaren Bindung des Gemeinschaftsrechts an die einzelne nationale Verfassung .....</b>	<b>121</b>
<b>C. Die Bedeutung nationaler Verfassungsprinzipien für die Begründung und Ermitt- lung allgemeiner Rechtsgrundsätze .....</b>	<b>125</b>
I. Völkerrechtliche Grundlagen .....	126
II. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Lehre .....	127
III. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Rechtsprechung des EuGH .....	130
IV. Der Rang der allgemeinen Rechtsgrundsätze .....	137
1. Die Rangfrage in der Rechtsprechung des EuGH .....	137
2. Die Rangfrage in der Lehre .....	138
<b>D. Schlußfolgerungen .....</b>	<b>139</b>

4. Teil

Die „Verfaßtheit“ der Europäischen Union 145

**A. Vorüberlegungen zur Systembildung im Recht der Union**..... 145

**B. Der Grundsatz des mitgliedstaatsfreundlichen Verhaltens**..... 149

**C. Art. 164 EGV** ..... 151

**D. Der normative Bezugsrahmen des europäischen Rechtskreises**..... 152

    I. Problemstellung ..... 152

    II. Monistische Elemente in der Rechtsprechung des EuGH..... 156

    III. Die dualistische Grundlage des Gemeinschaftsrechts..... 164

    IV. Das System des Europäischen Gemeinschaftsrechts ..... 170

        1. Die Notwendigkeit eines erweiterten Systems..... 170

        2. Die Einbeziehung nationalen Verfassungsrechts in die europäische Gesamtrechtsordnung..... 172

        3. Die Positivierung im Europäischen Unionsvertrag..... 180

**E. Die Kooperations-Verfassung der Europäischen Union**..... 184

**F. Auswirkungen und Maßstäbe** ..... 190

    I. Achtung und Rezeption - Zwei Stufen der Verfassungsbildung auf europäischer Ebene 191

        1. Die Achtungsverpflichtung ..... 191

        2. Die Möglichkeit rechtsfortbildender Rezeption..... 194

    II. Die Rezeption von Verfassungsprinzipien..... 195

        1. Rechtsstaat ..... 196

            a) Übermaßverbot..... 196

            b) Gewaltenteilung ..... 197

        2. Grundrechte..... 199

            a) Zur Entwicklung der Grundrechte in den Europäischen Gemeinschaften ..... 199

            b) Rezeption der Grundrechte..... 202

            c) Achtung der Grundrechte ..... 206

    III. Die Achtung mitgliedstaatlicher Verfassungsprinzipien..... 207

        1. Demokratie..... 207

            a) Zu Möglichkeit und Grenzen einer Rezeption des demokratischen Prinzips..... 209

            b) Achtungsverpflichtung der Gemeinschaften ..... 219

                aa) Competence d'Attribution und Demokratieprinzip ..... 219

                bb) Die Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien.. 222

        2. Föderalismus und Subsidiarität..... 224

a) Föderalismus im Recht der Gemeinschaften .....	224
b) Bezüge des Subsidiaritätsprinzips zur Achtungsverpflichtung der Union.....	226
aa) Subsidiarität als Rechtsprinzip .....	226
bb) Subsidiarität als Stärkung der Achtungsverpflichtung gegenüber dem Föderalismus.....	229
<b>Zusammenfassung in Thesen</b>	233
<b>Summary</b>	241
<b>Literaturverzeichnis</b>	249
<b>Sachregister</b>	279

## Abkürzungen

a.A.	anderer Ansicht
Abg.	Abgeordneter
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdV	Archiv des Völkerrechts
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AJCL	The American Journal of Comparative Law
AJIL	The American Journal of International Law
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BAnz.	Bundesanzeiger
BayObIG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebs-Berater
BBPS	Beutler / Bieber / Pipkorn / Streil (s. Literaturverzeichnis)
Bd.	Band
Bde.	Bände
Bf.	Beschwerdeführer
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
BulleG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften
BulleWG	Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BYIL	The British Yearbook of International Law
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CahDrEur	Cahiers de Droit Européen
CML Rev.	Common Market Law Review
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Drs.	Drucksache

DVBl	Deutsche Verwaltungsblätter
E	Entscheidungen Band
EA	Europa-Archiv
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
ebd.	ebenda
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGen	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSv	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten)
EP	Europäisches Parlament
EPZ	Europäische politische Zusammenarbeit
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag zur Gründung einer Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
EvStL	Herzog, Roman / Kunst, Hermann / Schlaich, Klaus / Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. Stuttgart 1987
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
Fs	Festschrift
FusV	Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. 4. 1965 (Fusionsvertrag)
GA	Generalanwalt
gem.	gemäß
GeschO	Geschäftsordnung
GG	Grundgesetz
Gs	Gedächtnisschrift
H.	Heft
Halbbd.	Halbband
HdBVerfR	Benda, Ernst / Maihofer, Werner / Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl. Berlin / New York 1994
HdWW	Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Stuttgart / New York / Tübingen / Göttingen / Zürich
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HStR	Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts
i.d.F.	in der Fassung
i.d.S.	in diesem Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof

insbes.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des / der
i.S.e.	im Sinne einer
i.V.m.	in Verbindung mit
Jhg.	Jahrgang
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
LIEI	Legal Issues of European Integration, Law Review of the Europa Instituut, University of Amsterdam
LS	Leitsatz
m.	mit
MdB	Mitglied des Bundestages
Mind N.F.	Mind. A Quaterly Review of Psychology and Philosophy
m.N.	mit Nachweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.z.N.	mit zahlreichen Nachweisen
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NwVBl	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZZ	Neue Züricher Zeitung
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdC	Recueil des Cours
Rdnr.	Randnummer
Rdnrn.	Randnummern
RIDC	Revue International de Droit Comparé
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RMC	Revue de Marché Commun et de l'Union Européenne
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
RuP	Recht und Politik
S.	Seite
s.	siehe
sog.	sogenannte
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u.a.	und andere / unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UN	Vereinte Nationen
Urt.	Urteil
v.	vom
verb. Rs.	verbundene Rechtssachen
Verf.	Verfasser
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Yale L.J.	The Yale Law Journal
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

z.B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZfschweizR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

„Einem Volke eine, wenn auch ihrem Inhalte nach mehr oder weniger vernünftige Verfassung a priori geben zu wollen, - dieser Einfall übersähe gerade das Moment, durch welches sie mehr als ein Gedankending wäre. Jedes Volk hat deswegen die Verfassung, die ihm angemessen ist und für dasselbe gehört.“

Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 274

„Es ist doch *süß*, sich Staatsverfassungen auszudenken, die den Forderungen der Vernunft (vornehmlich in rechtlicher Hinsicht) entsprechen: aber *vermessen*, die vorzuschlagen.“

Immanuel Kant, Streit der Fakultäten, 2. Abschnitt (1798)

## Einleitung

Das europäische Recht ist - etwa 40 Jahre nach Abschluß der Römischen Verträge - zu einem wesentlichen Element auch der nationalen Rechtsordnungen geworden. So gesehen möchte man die Prognose Ernst Forsthoffs, die „eigentliche Fortentwicklung unserer Verfassungsordnung [werde sich] im Rahmen internationaler Zusammenschlüsse vollziehen“<sup>1</sup>, als bestätigt ansehen. Dies gilt vor allem dann, wenn man unter „unserer Verfassungsordnung“ nicht nur die positive Verfassung im Sinne Carl Schmitts versteht. Versteht man darunter in einem weiteren Sinne die rechtliche Verfaßtheit der BR Deutschland, so hat sich in den letzten Jahrzehnten eine geradezu revolutionäre Veränderung vollzogen. Es gibt heute kaum noch einen Bereich staatlichen Lebens, auf den das europäische Recht nicht in der einen oder anderen Form und Intensität einwirkt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union<sup>2</sup> haben auf Kompetenzen verzichtet, die früher zum Kernbe-

---

<sup>1</sup> Wehrbeitrag, S. 312, 333.

<sup>2</sup> Wenn im folgenden von den Europäischen Gemeinschaften gesprochen wird, so sind damit die EAG, die EGKS und die EG gemeint. Die Europäische Union i.w.S. umfaßt sämtliche Organisationen im Rahmen der Gemeinschaftsverträge, die Europäische Union i.e. ist die alleine auf der Grundlage des EUV geschaffene Staatenverbindung. Zum Verhältnis von EU und EG eingehender *Ch. König / M. Pechstein*, Die Europäi-

stand des souveränen Staates gerechnet worden wären. Die Verwirklichung des Gemeinwohls der Mitgliedstaaten ist zu einer Aufgabe auch der Europäischen Union geworden.

Diese Entwicklung erschien lange Zeit als unaufhaltsam dynamisch. Der europäische Gesamtstaat wurde von vielen als notwendiger Endpunkt der Entwicklung gesehen<sup>3</sup>. Das Bild vom Fahrrad, das umfällt, wenn es stehenbleibt, ist Ausdruck dieser Einstellung. Dem entsprechend wurden auch schon Verfassungen eines europäischen Staates entworfen und diskutiert<sup>4</sup>. Daß die europäischen Verträge selbst eine Verfassung sind, wurde in der europarechtlichen Literatur oft als selbstverständlich vorausgesetzt. Es fehlte aber daneben auch nicht an Stimmen, die der europäischen Integration zurückhaltend gegenüberstehen. Man forderte ein Innehalten, ein Nachdenken über Sinn und Zweck und nicht zuletzt auch über die verfassungsrechtliche Möglichkeit weiterer Integrationsschritte. Die Ablehnung des Maastrichter Unionsvertrages in der ersten dänischen Volksabstimmung und die Widerstände in anderen Europäischen Staaten waren ein Fanal: den einen ein Zeichen wiedererstarkenden Nationalismus, den anderen ein Ausfluß der Fehlentwicklungen der Integration. Diese unterschiedliche Bewertung zeigte sich auch in der Reaktion auf das Maastricht-Urteil des BVerfG<sup>5</sup>, das von einigen Stimmen in der Literatur als Anachronismus kritisiert, von anderen als realistische Bestandsaufnahme begrüßt wurde.

Eines erscheint angesichts der neuesten Entwicklung im Integrationsprozeß sicher: am Ende muß keineswegs die Entstehung eines europäischen Gesamtstaates stehen. Es wird zunehmend deutlich, daß die europäischen Staaten in absehbarer Zukunft als Einzelstaaten fortbestehen bleiben - die Frage nach der

---

sche Union; *A. v. Bogdandy / M. Nettesheim*, NJW 1995, 2324 ff.; *O. Dörr*, NJW 1995, 3162 ff.

<sup>3</sup> Manche sehen ihn unter dem EUV bereits als entstanden an, vgl. *J. Wolf*, JZ 1993, 594, 597 f. Zur Dynamik der europäischen Integration, s. auch *G. F. Schuppert*, Staatswissenschaften und Staatspraxis 5 (1994), 35 f.

<sup>4</sup> Vgl. nur *Walter Liegens* (Hrsg.), 45 Jahre Ringen um die Europäische Verfassung, Dokumente 1939-1984, Bonn 1986; *Werner Weidenfeld* (Hrsg.), Wie Europa verfaßt sein soll - Materialien zur politischen Union, Gütersloh 1991. *Th. Läufer*, in: Gs Grabitz, 355 ff.; *D. Grimm*, Braucht Europa eine Verfassung? Siehe auch den Verfassungsentwurf des Europäischen Parlaments, Zweiter Bericht des Institutionellen Ausschusses über die Verfassung der Europäischen Union vom 9. Feb. 1994 (Berichterstatter: *Fernand Herman*), EP-Dok. A 3-6064/94, BT-Drs. 11/7074 v. 10. Mrz. 1994 und die Bewertung von *M. Hilf*, Integration 1994, 68 ff. und *H. Lecheler*, in: Gs Grabitz, 393 ff.

<sup>5</sup> E 89, 155.

souveränen Einzelstaatlichkeit ist nachgerade zu einem Hauptthema der Integration geworden. Sinnfälliger Ausdruck dieser Einstellung sind die neu eingeführten Normierungen in Art. F Abs. 1 EUV und in Art. 3 b Abs. 2 EGV, die beide den Blick für den Mitgliedstaat und seine Bedeutung in der Union schärfen. Die zielorientierte Sicht der Europäische Union als unvollendeter Bundesstaat (Walter Hallstein) ist vor diesem Hintergrund als voreilig abzulehnen. Die Europäische Union ist nicht mehr und nicht weniger als eine (völkerrechtliche) Staatenverbindung hoher Intensität und es ist abzusehen, daß sie - zumindest mittelfristig - eine solche bleiben wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht nur politisch die Aufgabe, das Europäische Gemeinwesen zu stabilisieren. Und eine der größten Schwierigkeiten bereitet nach wie vor die Bestimmung des Verhältnisses von europäischem und nationalem Recht. Dieser „Dauerbrenner“ der rechtswissenschaftlichen Diskussion soll das Thema auch der vorliegenden Arbeit sein. Während der EuGH - und in seiner Nachfolge die meisten europäischen Rechtsgelehrten - dem europäischen Recht einen uneingeschränkten (Anwendungs-) Vorrang vor dem nationalen Recht einräumen, halten das BVerfG - und in seiner Nachfolge die meisten deutschen Völker- und Verfassungsrechtler - an grundgesetzlichen Grenzen auch gegenüber europäischem Sekundärrecht fest. Von einer konsensfähigen Systembildung, die europäisches und nationales Recht „versöhnt“, kann noch nicht die Rede sein. Dies liegt m.E. vor allem daran, daß die Anerkennung einer Relevanz nationalen Rechts auf europäischer Ebene von vielen als Angriff auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung vorschnell abgelehnt wird. Daß die europäische Rechtsordnung und die nationalen Rechtsordnungen nur in einem kooperativen Verhältnis der Verzahnung existieren können<sup>6</sup>, wird dabei nicht hinreichend in die Überlegungen mit eingestellt.

In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, die Bedeutung des nationalen Verfassungsrechts in der Europäischen Union und die des europäischen Rechts in der BR Deutschland zu ergründen. Es stellt sich dabei vorrangig die Frage nach der Bewahrung und Verwirklichung des Grundgesetzes gegenüber der Union und nach der Rolle der im Grundgesetz niedergelegten Verfassungsgrundsätze im Recht der Gemeinschaften. Letztendlich wird es darum gehen, beide Herangehensweisen an diese Grundsätze in ein dogmatisches Konzept zu bringen, das die Entstehung von Konflikten in ihren Gründen aufschlüsselt und

---

<sup>6</sup> So schon sehr früh *P. Pescatore*, EuR 1970, 307, 308; vgl. auch *R. Streinz*, HStR Bd. VII, § 182; *P. Pescatore*, in: Grundrechtsschutz, S. 64, 64 f.; *M. Nettesheim*, AöR 119 (1994), 261, 262; *I. Pernice*, in: Gs Grabitz, 523, 527 ff. *G. F. Schuppert*, Staatswissenschaften und Staatspraxis 5 (1994), 35, 58 m.N.